

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 56/2020



Veröffentlicht am: 02.12.2020

Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

Fakultät für Maschinenbau

**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang**

Elektromobilität

vom 07.10.2020

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBl. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Praktikumsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§1 Ziel des Praktikums.....	2
§2 Form und Dauer des Praktikums	2
§3 Inhalt des Praktikums	2
§4 Durchführung der Praktikums-tätigkeit	3
§5 Anerkennung des Praktikums	3
§6 Schlussbestimmung.....	4
Anlage 1: Praktikumsnachweis	5
Anlage 2: Praktikumsvertrag.....	5

§1 Ziel des Praktikums

(1) Zum Verständnis von Vorlesungen und Übungen sowie zur Vorbereitung für die spätere Berufstätigkeit ist die Kenntnis der praktischen Grundlagen des Fachgebietes unerlässlich. Die Industriepraxis soll fachrichtungsbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis vermitteln, die dem besseren Verständnis des Lehrangebotes dienen und die Motivation für das Studium fördern.

(2) Im Einzelnen dient die praktische Tätigkeit

- dem Einblick in moderne Verfahren, Einrichtungen und die Entwicklung und Fertigung informationstechnischer, elektronischer, elektrischer sowie mechanischer Komponenten von Systemen und Produkten der Fahrzeugtechnik mit dem Fokus auf der Elektromobilität,
- dem Kennenlernen der Soft- und Hardware für moderne Informations-, Steuer-, Regelungs- und Automatisierungstechnik in der Elektromobilität,
- dem Einblick in Betriebsabläufe und -organisation in der Industrie,
- dem Erleben der Sozialstruktur in Betrieben (u. a. Teamarbeit, Hierarchie, soziale Situation) unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes, sowie von Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit.

§2 Form und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum kann in Form eines Industriepraktikums in einem Betrieb oder in Form zweier Anwendungspraktika in Forschungseinrichtungen der Universität absolviert werden.

(2) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums. Das Praktikum ist in der Regel im 5. Semester, frühestens jedoch nach dem 4. Semester zu leisten.

(3) Das Industriepraktikum umfasst mindestens 8 Wochen. Die Dauer des Anwendungspraktikums I und II ist der Modulbeschreibung zu entnehmen. Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige entstandene Ausfallzeiten von insgesamt jeweils mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.

§3 Inhalt des Praktikums

(1) Das Praktikum umfasst ingenieurnahe Tätigkeiten, die in Beziehung zu dem Curriculum des Studiengangs Bachelor Elektromobilität stehen, wie z.B.

- die norm- und gesetzeskonforme Projektierung, Planung und Konstruktion;
- die elektronische, elektrische, mechanische und softwaretechnische Entwicklung sowie
- Forschung, Berechnung, Fertigung, Montage, Wartung, Prüfung, Inbetriebnahme

(2) Verwaltungstätigkeiten, Pflagetätigkeit, Lagerarbeiten sowie Lohnarbeit in der Produktion sind beispielsweise keine ingenieurnahen Tätigkeiten. Derartige Arbeiten werden ebenso wie Arbeiten ohne Bezug zu unter (1) aufgeführten Problemstellungen auf die praktische Tätigkeit nicht angerechnet.

§4 Durchführung der Praktikums-tätigkeit

(1) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikumsverträgen mit geeigneten Unternehmen sind grundsätzlich Aufgaben der Praktikantin oder des Praktikanten. Die Studienfachberater, Studienfachberaterinnen und die jeweiligen Institute der beteiligten Fakultäten können hierbei nur beratend mitwirken.

(2) Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen sind in der Regel in Industriebetrieben oder Forschungseinrichtungen zu erwerben. Über Ausnahmen entscheidet nach formlosen Antrag der Prüfungsausschuss.

(3) Die Praktikantin oder der Praktikant schließt für ein Industriepraktikum mit dem Unternehmen einen Vertrag (Praktikumsvertrag, Muster für den Praktikumsvertrag siehe Anlage 2) ab. In diesem sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Unternehmens festzulegen. Eine Praktikantin oder ein Praktikant darf vom Unternehmen finanzielle Beihilfen erhalten. Gegenüber der Universität können aus dem Praktikumsverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

§5

Anerkennung des Praktikums

(1) Eine Anerkennung des Praktikums erfolgt, wenn die Dauer des Praktikums, die Arten der Beschäftigung gemäß § 3 und § 4 einschließlich ihres zeitlichen Umfanges sowie Form und Inhalt der jeweiligen Praktikumsberichte den Vorgaben entsprechen und dokumentiert wurden. Beim Industriepraktikum muss vom Unternehmen ein Praktikumsnachweis (Muster siehe Anlage 1) ausgestellt werden.

(2) Über das Praktikum (Industriepraktikum bzw. Anwendungspraktikum I und II) ist von der Praktikantin oder von dem Praktikanten jeweils ein Praktikumsbericht zu erstellen. Die Berichte dienen dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte. Sie sollen Problemdarstellungen, Lösungsansätze und Schlussfolgerungen enthalten. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten.

(3) Der Bericht zum Industriepraktikum soll etwa einen Umfang von einer Seite pro Praktikumswoche haben. Dieser Bericht muss von der betreuenden Person im Unternehmen abgezeichnet werden. Form und Umfang der Berichte zum Anwendungspraktikum I und II werden vom jeweiligen Betreuer*in vorgegeben.

(4) Die Praktikumsunterlagen müssen spätestens 6 Monate nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit im zuständigen Prüfungsamt im Original vorgelegt werden. Die Begutachtung des Berichts zum Industriepraktikum übernimmt der oder die zuständige Studienfachberater*in. Die Begutachtung des Berichts zum Anwendungspraktikum nimmt die betreuende Person vor. Nach positiver Begutachtung und deren Rückmeldung an das Prüfungsamt erfolgt die Verbuchung der Leistungspunkte.

(5) Anerkennung von Sonderfällen

Ein Praktikum im Ausland wird anerkannt, wenn es dieser Praktikumsordnung entspricht. Eine vorherige Rücksprache mit dem/der Studienfachberater*in ist zu empfehlen. Berichte sollten in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Dem Praktikumsnachweis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn er in einer anderen Sprache als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.

§6

Schlussbestimmung

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach der Unterschrift durch den Rektor in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 07.10.2020, des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 07.10.2020 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.10.2020.

Magdeburg, 26.11.2020

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen

Anlage 1: Praktikumsnachweis
Anlage 2: Praktikumsvertrag

Technischer Hinweis: Die Formulare bitte ausdrucken und von Hand ausfüllen und unterschreiben oder direkt am Bildschirm ausfüllen und dann ausdrucken und im Original unterschreiben.

Praktikumsnachweis**Frau/Herr**

Name

»

Vorname

»

Geb. am

»

in

»

Matr.-Nr.

»

Studiengang

»

Anschrift

»

hat bei uns

Name der Firma/Einrichtung/Behörde

»

Anschrift

»

Telefon

»

eine praktische Ausbildung

im Zeitraum vom

»

bis

»

durchgeführt.

Anzahl der Fehltage während der Dauer der Beschäftigung

»

davon

»

Tage Urlaub,

»

Tage Krankheit,

»

Tage sonstige Abwe-

senheit

Gründe sonstige Abwesenheit

»

Das Praktikum unterteilt sich unter Abzug der Fehltage folgendermaßen:

Tätigkeit und Abteilung/Werkstatt/Labor	Wochen
»	»
»	»
»	»
»	»
»	»
»	»

Bemerkungen

»

Der Tätigkeitsbericht hat vorgelegen, wurde abgezeichnet und wieder ausgehändigt.

»		
Ort, Datum		Unterschrift und Stempel Vertreter/in Firma/Einrichtung/Behörde

Bestätigung durch der/die Studienfachberater*in

Als Vorpraktikum/Industriepraktikum mit _____ Wochen

- anerkannt
- nicht anerkannt
- unter folgenden Auflagen anerkannt:

Magdeburg,

Unterschrift und Stempel

Studienfachberater*in

Praktikumsvertrag

Zwischen der Firma/Einrichtung/Behörde

Name

»

Anschrift

»

Telefon

»

und Frau/Herrn (nachfolgend Praktikantin/Praktikant genannt)

Name

»

Vorname

»

Geb. am

»

in

»

Anschrift

»

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Inhaltsverzeichnis

- 1
- 2
- 2
- 2
- 3
- 3
- 3
- 4
- 4
- 4
- 5
- 5

§ 1**Art und Stellung des Praktikums**

(1) Das Praktikum ist gemäß der Praktikumsordnung durchzuführen.

(2) Das Praktikum, das nach Immatrikulation der Praktikantin oder des Praktikanten an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg stattfindet, begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Praktikumsstelle.

(3) Die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses einer Praktikantin oder eines Praktikanten mit einer Praktikumsstelle durch ein Vorpraktikum vor dem Studium liegt im Ermessen der Praktikumsstelle.

§ 2

Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert Wochen Vollzeitbeschäftigung und ist im Zeitraum vom bis in o. g. Firma/Einrichtung/Behörde (Praktikumsstelle) durchzuführen.

§ 3

Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, eine praktische Ausbildung durchzuführen, wie sie in dem Inhalt des Praktikums (§ 3) genannt sind, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich,

1. dafür zu sorgen, dass der Praktikantin oder dem Praktikanten die zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, und dass das Praktikum planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das Praktikumsziel in der vorgesehenen Praktikumszeit erreicht werden kann, sowie der Praktikantin oder dem Praktikanten zusätzlich zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuarbeiten;
2. der Praktikantin oder dem Praktikanten die kostenlose Nutzung der zum Praktikum erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe und dergleichen zu ermöglichen;
3. der Praktikantin oder dem Praktikanten nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen und ihren oder seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
4. eine Betreuerin oder einen Betreuer zu benennen, die oder der gemeinsam mit der Praktikantin oder dem Praktikanten einen Ablaufplan aufstellt und sie oder ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
5. der Praktikantin oder dem Praktikanten die Erarbeitung des erforderlichen Praktikumsberichtes während der Praktikumszeit zu ermöglichen und ihn abschließend sachlich zu überprüfen und gegenzuzeichnen;
6. der Praktikantin oder dem Praktikanten ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit bezieht;
7. die Verbindung der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Universität zu fördern und bei entsprechenden Problemen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten bzw. ggf. der Betreuerin oder dem Betreuer des Fachbereiches zusammenzuarbeiten;
8. die Praktikantin oder den Praktikanten zu den von der Universität ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen freizustellen;
9. ggf. der fachlich betreuenden Lehrkraft des Fachbereiches auf Verlangen die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz zu ermöglichen;
10. die Universität von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten der Praktikantin oder des Praktikanten zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten;
11. die Praktikantin oder den Praktikanten bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unterstützen.

§ 4

Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Praktikumsmöglichkeiten zum Erreichen des Praktikumszieles sorgsam wahrzunehmen;
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und ihrer weisungsberechtigten Personen nachzukommen;
4. die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;
6. den Praktikumsbericht fristgerecht zu erstellen und spätestens am Ende des Praktikums der Betreuerin oder dem Betreuer der Praktikumsstelle zur Kenntnis und Bewertung vorzulegen;
7. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankungen, der Praktikumsstelle spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Betreuende

(1) Die Praktikumsstelle benennt

Frau/Herrn	» <input style="width: 90%; height: 25px;" type="text"/>
Abteilung	» <input style="width: 90%; height: 25px;" type="text"/>
Telefon	» <input style="width: 90%; height: 25px;" type="text"/>
E-Mail	» <input style="width: 90%; height: 25px;" type="text"/>

als Betreuerin oder Betreuer für die Ausbildung der Praktikantin oder des Praktikanten.

(2) Die Otto-von-Guericke-Universität benennt für das Praktikum

Frau/Herrn	» <input style="width: 90%; height: 25px;" type="text"/>
Abteilung	» <input style="width: 90%; height: 25px;" type="text"/>
Telefon	» <input style="width: 90%; height: 25px;" type="text"/>
E-Mail	» <input style="width: 90%; height: 25px;" type="text"/>

als Praktikumsbeauftragte/n des Studienganges.

§ 6 Urlaub, Freistellungen

- (1) Während der Vertragsdauer steht der Praktikantin oder dem Praktikanten kein Erholungsurlaub zu.
- (2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 7 Versicherungsschutz

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praktikums-

stelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Universität eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

(3) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat die Praktikantin oder der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(4) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).

§ 8

Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht der Praktikantin oder des Praktikanten fallen.

(2) Die Praktikumsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von Euro zu gewähren. Sie ist fällig am und wird in bar gezahlt bzw. auf das folgende Konto überwiesen:

Kontoinhaber

»

Kontonummer

»

BLZ

»

Kreditinstitut

»

(3) Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung und dergleichen gehen zu Lasten der Praktikantin oder des Praktikanten.

§ 9

Auflösung des Vertrages

(1) Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

- aus einem wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist von einer Woche,
- aus persönlichen Gründen von der Praktikantin oder vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
- bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(2) Die Praktikumsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen der Praktikantin oder des Praktikanten gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Falle einer Vertragsauflösung durch die Praktikumsstelle ist eine vorherige Anhörung der Universität erforderlich.

§ 10

Sonstige Vereinbarungen

(z. B. Thema des Praktikumberichtes, Eigentum und Vertraulichkeit der Ergebnisse, Fakultäts- oder Praktikumsstellenspezifische Besonderheiten, Zahlung der Vergütung bei Krankheit usw.)

§ 11 Vertragsausfertigung, Änderungen

- (1) Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet.
Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar, das dritte hat die Praktikantin oder der Praktikant unverzüglich der oder dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges zuzuleiten.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

»		
Ort, Datum		Unterschrift und Stempel Praktikumsstelle

»		
Ort, Datum		Unterschrift Praktikantin/Praktikant

Erklärung der Otto-von-Guericke-Universität

Die Otto-von-Guericke-Universität verpflichtet sich, in allen die Praktikumsdurchführung betreffenden Fragen mit der Praktikumsstelle zusammenzuarbeiten.

Die Otto-von-Guericke-Universität wird die Praktikumsstelle über alle Fragen, welche die Durchführung des Praktikums betreffen, informieren und Änderungen der Praktikumsrichtlinien während der Dauer des Praktikums nur nach Abstimmung mit der Praktikumsstelle vornehmen.

»		
Ort, Datum		Die/der Praktikumsbeauftragte des Studienganges